

Anleitung für Anträge

Der Antrag ist sowohl physisch als auch elektronisch mindestens sechs Monate vor geplantem Ausbildungsbeginn bei der Behörde einzubringen.

betreffend der Erteilung einer

Bewilligung einer Weiterbildung für Prophylaxeassistenten nach dem Zahnärztegesetz (ZÄG)

Diese Anleitung dient als Orientierungshilfe für Parteien, die einen Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung von Weiterbildungen in der Prophylaxeassistenten gemäß § 85 ZÄG beim Landeshauptmann von Kärnten einbringen.

Gemäß § 85 Abs. 3 ZÄG bedarf die Abhaltung von Weiterbildungen gemäß Abs. 1 der Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau. Die Bewilligung ist zu erteilen wenn

1. die für die theoretische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte und eine fachliche geeignete Leitung sowie
2. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichtes erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel und die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung stehen.

Wurde bereits eine Bewilligung erteilt, so ist bei neuerlicher Durchführung einer Weiterbildung eine Meldung diesbezüglich zu erstatten. Auf eine Vorlage der erforderlichen Unterlagen die aufgrund eines vorherigen, gleichen Verfahrens bereits der Behörde vorliegen, kann unter Verweis auf das jeweilige Verfahren verzichtet werden. Um das Verfahren zu beschleunigen wird von Seite der Behörde ersucht, das Antragsformular auch als WORD-Datei an abt5.post@ktn.gv.at zu senden.

HINWEISE:

1) Rechtsträger/Rechtsträgerin der Ausbildungseinrichtung

Im Zuge der Antragstellung ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung und der/die für den Rechtsträger Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Beizulegen ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug (**Punkt 1.a**). Weicht für die beantragte Weiterbildung in der Prophylaxeassistenten die Angabe des/der Zeichnungsberechtigten im Antrag von der Angabe im Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug ab, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (**Punkt 1.b**).

2) Leitung der Weiterbildung

§ 85 Abs. 3 Z 1 ZÄG	
Die Abhaltung von Lehrgängen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn [...] eine fachlich geeignete Leitung [...] zur Verfügung steht.	
§ 32 Abs. 1 ZASS-AV	
Der Rechtsträger einer Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz hat eine/n Leiter/in und eine/n stellvertretende/n Leiter/in zu bestellen, die über eine Berufsberechtigung als Angehörige/r des zahnärztlichen Berufs verfügen.	

Für die fachliche und pädagogische Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen.

Leitung der Weiterbildung

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.c**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.d**)

Stellvertretende Leitung der Weiterbildung

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.e**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.f**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

3) Lehr- und Fachkräfte

Lehrkräfte:

§ 85 Abs. 3 Z 1 ZÄG	
Die Abhaltung von Lehrgängen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die für die theoretische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte [...] zur Verfügung stehen.	
§ 33 ZASS-AV	
<ol style="list-style-type: none">(1) Der Rechtsträger der Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz hat Lehrkräfte für den theoretischen Teil und Fachkräfte für den praktischen Teil der Weiterbildung gemäß Anlage 3 heranzuziehen.(2) Als Lehrkräfte für die einzelnen Unterrichtsfächer sind folgende Personen heranzuziehen:<ol style="list-style-type: none">1. Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs,2. Angehörige der Prophylaxeassistenz3. Sonstige fachkompetente Personendie für das betreffende Unterrichtsfach fachlich qualifiziert und didaktisch geeignet sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen(3) Als Fachkräfte sind Personen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 heranzuziehen, die fachlich qualifiziert sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen. Zu den Aufgaben der Fachkräfte zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:<ol style="list-style-type: none">1. Anleitung der Teilnehmer/innen im Rahmen der praktischen Übungen und2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.	

Lehr- und Fachkräfte:

- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 3.g**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

Wird bei der Angabe der Lehr- und Fachkräfte auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind wesentliche Veränderungen des Qualifikationsprofils (z.B. die Verleihung eines akademischen Grades) dennoch nachzuweisen.

4) Räumliche und sachliche Ausstattung

§ 85 Abs. 3 Z 2 ZÄG	
Die Abhaltung von Lehrgängen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn [...] die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel und die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung stehen.	

Zur Beurteilung der räumlichen, technischen und fachspezifischen Ausstattung ist ein Raumplan inklusive der Beschreibung der Raumausstattung vorzulegen (**Punkt 4.h**). Die Räumlichkeiten müssen der Anzahl der Teilnehmer des Lehrganges bzw. Schüler der Schule für medizinische Assistenzberufe entsprechen. Daher ist die geplante Teilnehmeranzahl der Behörde mitzuteilen. Stehen die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin ist eine Nutzungsbewilligung für die Dauer der Nutzung (z.B. Mietvertrag, Kooperationsvertrag) (**Punkt 4.i**) einzubringen.

Wird bei der Angabe zur räumlichen und sachlichen Ausstattung auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind die Unterlagen bei wesentlichen Veränderungen an der Infrastruktur (z.B. bauliche Maßnahmen) neuerlich vorzulegen.

5) Lehrplan

§ 85 Abs. 1 ZÄG	
Die Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von mindestens 144 Stunden, wobei	
1. mindestens 64 Stunden auf den theoretischen Unterricht und	
2. Mindestens 80 Stunden auf die praktische Ausbildung zu entfallen haben.	

Die Angaben zu den einzelnen Unterrichtsfächern, den Vortragenden bzw. Prüfenden der Prüfungsfächer sowie der kommissionellen Prüfung sind bei jeder gemeldeten Ausbildung zu treffen.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern sind folgende Angaben erforderlich:

- Unterrichtsfach
- Vornahme, Zuname (etwaiger akademischer Grad) der Lehrkraft/Fachkraft
- Zuteilung der Lehrinhalte bei Splittung eines Unterrichtsfaches

Ein zeitlicher Ablaufplan der theoretischen und praktischen Ausbildung ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 5.j**). Des Weiteren ist der/die in Aussicht genommene/n Termin/e bzw. der Abschlussprüfung/en bekannt zu geben. Die Ablauforganisation ist bei jeder neuerlichen Meldung vorzulegen.

Sind Curricula des Bundesministeriums für Gesundheit vorliegend, sind diese in das Ausbildungskonzept zu integrieren. Auf bereits vorliegende Unterlagen aus vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine Veränderungen seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

Hinweis: Werden mehrere Lehrkräfte zur Lehre in einem Unterrichtsfach herangezogen, so ist bekanntzugeben, welche Lehrkraft für die Abnahme der Prüfung verantwortlich ist.

6. Praktische Ausbildung

§ 85 Abs. 1 ZÄG	
Die Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von mindestens 144 Stunden, wobei	
3. mindestens 64 Stunden auf den theoretischen Unterricht und	
4. mindestens 80 Stunden auf die praktische Ausbildung	
zu entfallen haben.	
ZASS-AV Anlage 3	
Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind mindestens 30 Befundungen am Dienort durchzuführen.	

Um die formalen Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung festzustellen zu können, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Konzept der praktischen Ausbildung (z.B. Lernzielkatalog, Kompetenzkatalog) (**Punkt 6.k**) inkl. der Vorlagen für die Dokumentation

Wurde das Konzept der praktischen Ausbildung bereits vorgelegt, kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern Vereinbarungen nach wie vor gültig sind und keine Veränderungen erfahren haben, bzw. das Konzept der praktischen Ausbildung unverändert geblieben ist.

7) Zeugnis / Ausbildungsbestätigung

§ 45 Abs. 2 ZASS-AV	
Teilnehmer/innen können am Ende der Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz oder bei deren Abbruch eine Ausbildungsbestätigung gemäß dem Muster der Anlage 6 über die absolvierte Ausbildung bei der Lehrgangsführung anfordern.	

§ 45 Abs. 4 ZASS-AV	
Die Bestätigungen sind von der Leitung zu unterzeichnen.	
§ 46 Abs. 2 ZASS-AV	
Über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 8 auszustellen.	
§ 46 Abs. 5 ZASS-AV	
Die Zeugnisse sind vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.	

Ein Muster des Zeugnisses, bzw. der Ausbildungsbestätigung inklusive Stampiglie des Rechtsträgers des Lehrgangs ist vorzulegen (**Punkt 7.l und 7.m**).